

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft der Fachärztinnen und -ärzte für Prävention und Gesundheitswesen

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** der FMH vom 25. April 2002 (letzte Revision vom 8. Dezember 2011), das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die **Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der SAMW** vom 24. November 2005.

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 6).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet von „Prävention und Gesundheitswesen“ tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige **Ärzte*** absolvieren diejenigen Fortbildungsprogramme, die ihrer aktuellen Berufstätigkeit entsprechen.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Stunden Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten, sofern die Themen mit der beruflichen Tätigkeit des Facharztes für Prävention und Gesundheitswesen in Zusammenhang stehen (nicht nachweispflichtig).

Grafik: Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr

30 Credits Selbststudium	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht strukturierte Fortbildung • Nicht nachweispflichtig • Automatische Anrechnung
25 Credits Erweiterte Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Crediterteilung durch eine Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder die FMH • Nachweispflichtig • Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
25 Credits Fachspezifische Kernfortbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturierte Fortbildung • Anerkennung und Crediterteilung durch die SGPG www.sgpg.ch • Nachweispflichtig • Mindestens 25 Credits erforderlich • Auflagen gemäss FBP der SGPG

Mehrfachtelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht. Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO).

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung im Fach „Prävention und Gesundheitswesen

3.2.1 Definition der fachspezifischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung im Fach Prävention und Gesundheitswesen gilt eine Fortbildung, die für ein Zielpublikum im Bereich Public Health bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Prävention und Gesundheitswesen erworbenen Wissens dienen.

Der Rahmen des Fachs „Public Health“ ist im Lehrbuch „Sozial- und Präventivmedizin – Public Health“ von F. Gutzwiller und F. Paccaud (4. Auflage 2011) festgehalten.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGPG automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.sgpg.ch > Fortbildung.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführte Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

Teilnehmer an Veranstaltung	Limitationen
a) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen von Public Health Schweiz und der SGPG	keine
b) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen der Institute für Sozial- und Präventivmedizin sowie der Programme der Swiss School of Public Health plus (SSPH+)	keine
c) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen der FMH-anerkannten Weiterbildungsstätten im Fach <i>Prävention und Gesundheitswesen</i> deren Fortbildung sich explizit auch an <i>Fachärzte für Prävention und Gesundheitswesen</i> richtet	keine
d) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen der internationalen Verbände in Public Health (EUPHA, WFPHA, IUHPE) sowie der diesen angeschlossenen nationalen Fachgesellschaften.	keine
e) Weitere Veranstaltungen, gemäss Liste, die unter www.sgpg.ch > Fortbildung publiziert ist	siehe Liste

Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die <i>fachspezifische</i> Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer <i>fachspezifischen</i> wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr
d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet „ <i>Prävention und Gesundheitswesen</i> “	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr

Die folgenden Aktivitäten sind nicht als Fortbildung anerkannt: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Tätigkeit als Peer Reviewer für Fachzeitschriften, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-fachliche Zuhörerschaft.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung gemäss Ziffer 4 beantragen. Die Anerkennung kann auch von Mitgliedern der SGPG beantragt werden.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder der FMH validiert sein.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Anerkennung von fachspezifischer Kernfortbildung auf Antrag

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der SGPG erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Thema mit hoher Public Health Relevanz
- Veranstalter ist anerkannte Institution im Bereich Public Health
- Referent/innen sind fachlich kompetent
- Organisationsform entspricht „good practice“: wissenschaftliches Komitee bei Konferenzen, Peer-review-Prozess bei Abstractverfahren, geeignete Didaktik, Möglichkeit zur Evaluation.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie "Zusammenarbeit Ärzte und Industrie" vom 24. November 2005](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter www.sgpg.ch > Fortbildung festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

5. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

5.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Wer ein Fortbildungsdiplom oder eine Fortbildungsbestätigung erlangen will, muss die absolvierte Kernfortbildung und die erweiterte Fortbildung im Formular „Fortbildung“ erfassen (kann von der Website heruntergeladen werden: www.sgpg.ch > Fortbildung).

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen. Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 5.3 auf Verlangen vorzuweisen.

5.2 Kontrollperiode

Die Kontrollperiode umfasst einen Zeitraum von drei Jahren. Die einzelnen Perioden sind für alle Titelträger gleich, unabhängig vom Zeitpunkt des Titelerwerbs: 2008-2010, 2011-2013, 2014-2016.

Eine Kontrolle ausserhalb dieser ordentlichen Perioden ist auf Antrag möglich.

5.3 Fortbildungskontrolle

Die Fortbildungskontrolle basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration.

Alle Mitglieder der SGPG werden jeweils im letzten Quartal der Kontrollperiode aufgefordert, ihr Formular „Fortbildung“ im Sekretariat einzureichen. Die SGPG führt Stichproben durch und fordert dabei die Belege zu den einzelnen Fortbildungsveranstaltungen ein.

5.4 Nachholen fehlender Fortbildung

Wer die Fortbildung nicht innert der Dreijahresperiode absolviert hat, kann die fehlende Fortbildung im darauffolgenden Kalenderjahr nachholen. Diese Fortbildung wird in der Folgeperiode nicht berücksichtigt.

6. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharztstitel Prävention und Gesundheitswesen besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein FMH-Fortbildungsdiplom, ausgestellt von der SGPG.

FMH-Mitglieder, welche die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllen, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhalten eine von der SGPG ausgestellte

Fortbildungsbestätigung.

Nicht-Mitglieder der FMH dokumentieren ihre Fortbildung direkt gegenüber den zuständigen kantonalen Behörden.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGPG. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGPG.

7. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Die SGPG entscheidet auf schriftlichen Antrag über eine Befreiung von der Fortbildungspflicht, zum Beispiel bei längerer Krankheit, Auslandabwesenheit und bei Berufsunterbrüchen (> 1 Jahr). Der Umfang der Fortbildungspflicht reduziert sich proportional zur Dauer der Befreiung.

8. Gebühren

Die Rezertifizierung ist für SGPG-Mitglieder kostenlos, die Gebühr für Nichtmitglieder beträgt Fr. 400.-.

9. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 24. September 2009 und von der Mitgliederversammlung der SGPG am 29.10.09 genehmigt.

Es tritt per 1.1.2010 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 1. Juli 2007.

Während der Fortbildungsperiode 2008-2010 können die Fachärzte für Prävention und Gesundheitsförderung ihre Fortbildung sowohl nach altem wie neuem Programm absolvieren.

Bern, 29. Oktober 2009

Der Präsident:



Dr. med. Thomas Steffen

Die Verantwortliche für Fortbildung:



Dr. med. Karin Faisst

Aktualisierte Version vom 30. Juni 2017